

Arbeitslos – was Sie beachten sollten

- Wie sich Arbeitslosigkeit auf Ihre Rente auswirkt
- Wann Arbeitslose in Rente gehen können
- Welche Besonderheiten es beim Rentenbeginn gibt





Arbeitslos – und meine Rente?

Arbeitslosigkeit ist noch immer ein großes gesellschaftliches Problem für den Sozialstaat Deutschland. Auch wenn die Arbeitslosenzahlen in den letzten Jahren tendenziell insgesamt rückläufig sind, sind dennoch aktuell rund 2,4 Millionen Menschen hierzulande arbeitslos gemeldet. Im Rentenrecht gibt es eine Reihe von Regelungen, welche die Folgen von Arbeitslosigkeit für den späteren Rentenanspruch mildern sollen.

Durch zahlreiche Gesetzesänderungen in den vergangenen Jahren ist unübersichtlich geworden, wie sich Zeiten der Arbeitslosigkeit auf die Rente auswirken. Unsere Broschüre beantwortet die wichtigsten Fragen, die erfahrungsgemäß auftreten, wenn jemand arbeitslos ist. Wenn dann noch Fragen offen sind: Kommen Sie zu uns! Wir sind für Sie da.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Arbeitslosigkeit und Rente**
- 8 Wichtige Zeiten für Ihre Rente**
- 12 Altersrente nach Arbeitslosigkeit**
- 17 Einkommen neben der Rente**
- 21 Rehabilitation auch für Arbeitslose**
- 24 Arbeitslosigkeit und Auslandsaufenthalt**
- 26 Grundsicherung – wenn die Rente nicht reicht**
- 28 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Arbeitslosigkeit und Rente

Zeiten der Arbeitslosigkeit werden für die Rente geringer bewertet als Erwerbsphasen. Dennoch können sie sich sowohl auf den Rentenanspruch als auch auf die Rentenhöhe auswirken.

Bekommen Sie von der Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld, sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich pflichtversichert. Von der Agentur für Arbeit werden dann automatisch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie im letzten Jahr vor dem Leistungsbeginn – vielleicht auch nur kurze Zeit – rentenversicherungspflichtig waren (sogenannte Vorversicherung).

Haben Sie die Vorversicherungszeit nicht erfüllt, können Sie die Pflichtversicherung beantragen. Die Anträge der Agentur für Arbeit enthalten für diesen Fall bereits die Frage, ob Sie Rentenversicherungspflicht während des Leistungsbezugs wünschen. Sie können die Versicherungspflicht aber auch direkt bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen. Die Agentur für Arbeit trägt die Beiträge auch dann in voller Höhe.

Diese Rentenversicherungsbeiträge, die aus dem Arbeitslosengeld resultieren, erhöhen grundsätzlich Ihre künftige Rente, allerdings nicht in dem Maße, wie eine vor dem Leistungsbezug ausgeübte versicherte Beschäf-

tigung. Haben Sie hingegen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, so sind Sie nicht rentenpflichtversichert und es werden auch keine Beiträge für Ihre spätere Rente von der Agentur für Arbeit für Sie gezahlt. Solche Zeiten sind dann gegebenenfalls Anrechnungszeiten ohne Bewertung, die aber dennoch die Rentenhöhe indirekt beeinflussen können (siehe hierzu Abschnitt „Wichtige Zeiten für Ihre Rente“ ab Seite 8).

Bei einem Durchschnittsverdiener (2017: 37 103 Euro Jahresverdienst), der Arbeitslosengeld bezieht, beträgt die „Rentenminderung“ für ein Jahr Arbeitslosigkeit im Vergleich zu einem beschäftigten Versicherten derzeit 6,09 Euro pro Monat in den alten und 5,73 Euro in den neuen Bundesländern.

Arbeitslosengeld

Erhalten Sie Arbeitslosengeld, werden Sie rentenrechtlich so gestellt, als hätten Sie mit 80 Prozent Ihres vorherigen monatlichen Bruttoarbeitsverdienstes weitergearbeitet. Die „Rentenminderung“ beträgt in diesen Fällen also 20 Prozent gegenüber dem vorherigen Bruttoarbeitsentgelt aus einer versicherten Beschäftigung.

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes kann bis zu 24 Monate betragen. Die Dauer wird unter Berücksichtigung des Lebensalters und der bereits erworbenen Versicherungszeiten in den letzten fünf Jahren vor dem Entstehen des Anspruchs berechnet.

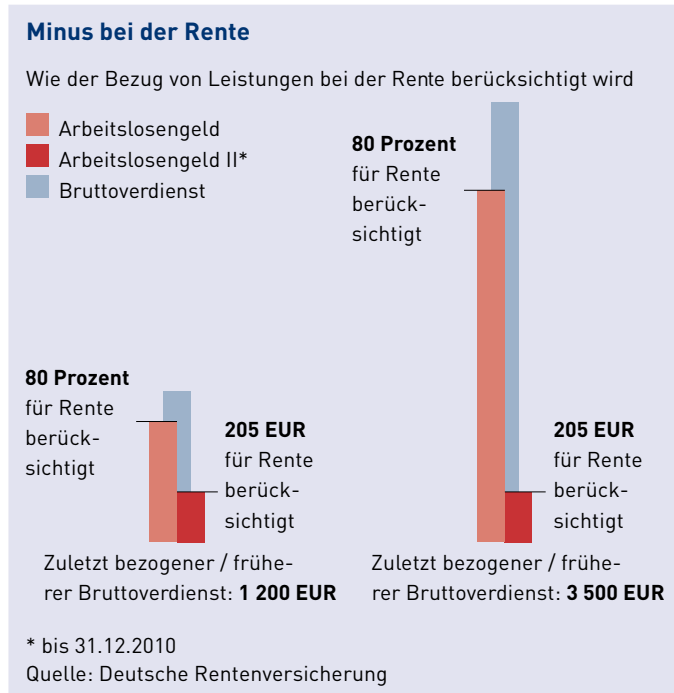
Arbeitslosengeld II

Eingeführt wurde das Arbeitslosengeld II zum 1. Januar 2005. Für die spätere Rente wurden für Zeiten bis zum 31. Dezember 2006 hierfür 400 Euro monatlich als beitragspflichtige Einnahme gutgeschrieben. Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2010 zahlte die Agentur für Arbeit die Beiträge an die Rentenversicherung auf der Basis von 205 Euro monatlich. Daraus ergibt sich für ein Jahr Bezug von Arbeitslosengeld II zuletzt im Kalenderjahr 2010 eine monatliche Rentenanwartschaft von derzeit 2,41 Euro. Die Zeit wird in den neuen und in den alten Bundesländern gleich hoch bewertet.

Seit dem 1. Januar 2011 werden bei einem Bezug von Arbeitslosengeld II keine Beiträge mehr von der Agentur für Arbeit gezahlt. Diese Leistung begründet keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Lesen Sie hierzu bitte unser Kapitel ab Seite 8.

mehr. Wer nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II bezieht, erhält hierfür jedoch gegebenenfalls eine Anrechnungszeit ohne Bewertung. Auch diese kann die Rentenhöhe indirekt beeinflussen.



Arbeitslosenhilfe

Bis zum 31. Dezember 2004 konnten Sie noch Arbeitslosenhilfe beziehen. Für die Rentenversicherung wurde der Betrag gemeldet, der als Leistung vom damaligen Arbeitsamt gezahlt worden ist. Dieser Betrag wird für die spätere Rentenberechnung wie ein Bruttoarbeitsentgelt in dieser Höhe zugrunde gelegt.

Gründungszuschuss

Wenn Sie sich selbständig machen und damit Ihre Arbeitslosigkeit beenden möchten, können Sie Anspruch auf einen Gründungszuschuss haben. Den Gründungszuschuss zahlt die Agentur für Arbeit. Solange Sie diesen

bekommen, sind Sie eventuell per Gesetz rentenversichert. Informieren Sie sich hierzu bitte bei Ihrer Rentenversicherung. Ansprechpartner finden Sie auf den Seiten 28 bis 30.

Bitte beachten Sie:

Der Gründungszuschuss ist inzwischen vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt worden. Änderungen gibt es bei den Anspruchsvoraussetzungen und bei der Förderdauer. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit.

Wichtige Zeiten für Ihre Rente

Wie sich Arbeitslosigkeit auf die Rente auswirkt, richtet sich zum einen nach der Art des Leistungsbezugs, zum anderen nach dem Zeitraum der Arbeitslosigkeit. Zeiten ohne Pflichtbeiträge können Lücken bei der Wartezeit schließen.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Es wird zwischen Anrechnungszeiten, die für Ihre Rente bewertet werden, und Zeiten ohne Bewertung unterschieden.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Auch ohne Bewertung (zum Beispiel für Arbeitslosigkeitszeiten ohne Leistungsbezug) können diese Zeiten Ihrem Rentenversicherungskonto gutgeschrieben werden.

Die Berücksichtigung einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit setzt voraus, dass Sie

- eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen haben und
- bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind.

Zeiten der Arbeitslosigkeit zwischen vollendetem 17. und 25. Lebensjahr können auch ohne Unterbrechung als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden.

Anrechnungszeiten können auch wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II für Zeiten seit dem 1. Januar 2011 entstehen. Hierfür werden weder die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit noch die Arbeitslosigkeit als Voraussetzungen gefordert.

So wirken sich Anrechnungszeiten positiv auf Ihre Rente aus:

- Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder des Bezugs von Arbeitslosengeld II haben einen indirekten Einfluss auf die Rentenberechnung, wenn Sie



weitere beitragsfreie Zeiten zurückgelegt haben (zum Beispiel Mutterschutz, Fachschulausbildung, Arbeitsunfähigkeit), die eigenständig bewertet werden.

- Alle Anrechnungszeiten zählen bei der 35-jährigen Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) für die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit.
- Erfüllen Sie die Wartezeit von 35 Jahren, zum Beispiel mit den Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (mit oder auch ohne Bewertung) oder den Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II, wird geprüft, ob eine Höherbewertung niedriger Arbeitsverdienste für Ihre Rente in Betracht kommt. Dies trifft zu, wenn sowohl im Durchschnitt des gesamten Versicherungslebens als auch bis zum 31. Dezember 1991 weniger als 75 Prozent eines Durchschnittsentgelts mit vollwertigen Pflichtbeiträgen versichert sind. Dann werden die niedrigen Beiträge bis zum 31. Dezember 1991 um 50 Prozent angehoben, höchstens jedoch auf 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten (2017: 37 103 Euro).
- Schließlich erhalten Sie mit diesen Zeiten unter Umständen auch den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrecht.

Bitte beachten Sie:

Als Anrechnungszeit zählt auch die Zeit der sogenannten „58er-Regelung“. Wenn Ihr Leistungsbezug (zum Beispiel wegen anzurechnenden Vermögens) ruht oder Sie auf den Antrag einer Leistung verzichtet haben, kann ebenfalls eine Anrechnungszeit entstehen.

Sperrzeit

Eine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld ist keine Anrechnungszeit. Trotzdem sind Sie arbeitslos. Deshalb kann die Sperrzeit ausschlaggebend sein, wenn geprüft wird, ob Sie Anspruch auf eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit haben: Diese Zeit zählt für das dortige Erfordernis der 52 Wochen Arbeitslosigkeit mit.

Die Sperrzeit sorgt auch als sogenannter Überbrückungstatbestand dafür, dass eine sich daran anschließende Zeit der Arbeitslosigkeit mit Meldung bei der Agentur für Arbeit zu einer Anrechnungszeit werden kann. Anrechnungszeiten wiederum verlängern den Zehnjahreszeitraum, in dem acht Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sein müssen.

Unser Tipp:

Wenn Sie sich regelmäßig bei der Agentur für Arbeit melden und Ihren Pflichten dort nachkommen, können die Voraussetzungen für eine Anrechnungszeit gegeben sein.

Vermittlungssperre

Die Vermittlungssperre gibt es seit 2009. Sie wird von der Agentur für Arbeit immer dann verhängt, wenn ein arbeitsuchender Versicherter, der kein Arbeitslosengeld bezieht, ohne wichtigen Grund seinen Pflichten nicht

nachkommt. Die Vermittlungssperre dauert zwölf Wochen und hat den Verlust der Anrechnungszeit in der Rentenversicherung zur Folge. Sie kann als Überbrückungstatbestand berücksichtigt werden.

Lücke

Wenn Sie arbeitslos sind und weder die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen von der Agentur für Arbeit zu beziehen, noch Ihre Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit für die Rente anerkannt wird, zählt dieser unbelegte Zeitraum als „Lücke“ für die Rentenberechnung nicht mit.

Unser Tipp: Lücken füllen

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können unter anderem erfüllt sein, wenn Sie bereits vor Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erreicht haben und seitdem jeden Kalendermonat mit einem Beitrag oder einer anderen rentenrechtlichen Zeit – zum Beispiel einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit – lückenlos belegt haben.

Sofern Sie Zeiten der Arbeitslosigkeit haben, die weder Beitrags- noch Anrechnungszeit sind, kann es wegen dieser Regelung durchaus sinnvoll sein, die dadurch entstandene „Lücke“ mit freiwilligen Beiträgen an die Rentenversicherung zu füllen. Unter Umständen können Sie damit die Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten.

Über die Details informiert Sie die Deutsche Rentenversicherung. Adressen und Ansprechpartner sind auf unseren Serviceseiten 28 bis 30 zusammengestellt.



Altersrente nach Arbeitslosigkeit

Haben Sie Zeiten der Arbeitslosigkeit in Ihrer Versicherungszeit oder endet Ihr Versicherungsleben mit einer Arbeitslosigkeit, haben Sie bei Erreichen der jeweiligen Altersgrenze verschiedene Möglichkeiten, in Rente zu gehen. Folgende Renten kommen grundsätzlich für Sie in Frage.

Regelaltersrente

Für die Regelaltersrente brauchen Sie lediglich fünf Jahre Versicherungszeiten. Anspruch auf diese Rente haben somit fast alle Versicherten, die gearbeitet oder Kinder erzogen haben.

Die Regelaltersrente kann ab dem Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze gezahlt werden. Für Versicherte, die vor 1947 geboren wurden, lag die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren. Wurden Sie in der Zeit von 1947 bis 1963 geboren, wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 67 Jahren.

Lesen Sie auch die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“!

Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden – auch nicht mit Abschlägen.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte gibt es für Versicherte, die mindestens 63 Jahre alt sind und 45 Jahre Versicherungszeiten haben.

Auf die 45 Jahre werden insbesondere Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung, Pflichtbeiträge wegen Kindererziehung, wegen Wehr- und Zivildienst sowie für den Bezug von Krankengeld oder Arbeitslosengeld angerechnet.

Wer vor 1953 geboren wurde, konnte die Altersrente abschlagsfrei ab 63 erhalten. Für von 1953 bis 1963 geborene Versicherte wird die Altersgrenze schrittweise angehoben. Vom Geburtsjahrgang 1964 an liegt die Altersgrenze dann wieder bei 65 Jahren.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden – auch nicht mit Abschlägen.

Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte gibt es für Personen, die mindestens 35 Jahre Wartezeit in der Rentenversicherung zurückgelegt haben.

Bei dieser Wartezeit werden neben Ihren eigenen Beitragszeiten vor allem auch Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, aus Minijobs sowie Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten mitgezählt.

Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab. Für vor 1949 Geborene liegt sie bei 65 Jahren. Wurden Sie nach 1948 und vor 1964 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 67 Jahren.

Sie können die Altersrente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren vorzeitig in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von bis zu 14,4 Prozent.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten Versicherte, die bei Beginn der Rente schwerbehin-



dert sind und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Schwerbehinderte Menschen sind alle Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 nachweisen. Dieser muss zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorliegen.

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“!

Für vor 1952 Geborene lag die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Wurden Sie in der Zeit von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 65 Jahren.

Sie können die Altersrente jedoch vorzeitig mit einem Abschlag in Anspruch nehmen.

Ist Ihr Leistungsvermögen eingeschränkt, können Sie vom Rentenversicherungsträger prüfen lassen, ob eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Frage kommt.

Bitte beachten Sie:
Erfüllen Sie die Voraussetzungen für mehrere Rentenarten gleichzeitig, erhalten Sie grundsätzlich die für Sie günstigste Rente.

Rentenbeginn und Rentenantrag

Stellen Sie den Antrag auf Altersrente schon frühzeitig (zum Beispiel etwa drei Monate vor dem maßgeblichen Geburtstag) oder innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats, in dem Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (zum Beispiel die Vollendung des 63. oder 65. Lebensjahres), dann beginnt die Altersrente in dem Monat, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Antragsfrist gilt auch für die sogenannte Regelaltersrente.

Überwiesen wird die Rente erst am letzten Bankarbeitstag eines Monats. Die Auszahlung erfolgt also immer am Monatsende.

Abschläge und Rentenminderung

Aufgrund der angehobenen Altersgrenzen bei den verschiedenen Rentenarten können Sie im Regelfall erst mit 65 Jahren oder später eine Rente ohne Abschlag bekommen. Wollen Sie jedoch früher in Rente gehen, kostet Sie das 0,3 Prozent Abschlag für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbeginns.

Bitte beachten Sie:

Der Abschlag gilt für die gesamte Laufzeit Ihrer Rente und darüber hinaus auch für eine sich gegebenenfalls anschließende Hinterbliebenenrente.

Rentenminderung ausgleichen

Nehmen Sie eine Altersrente vorzeitig mit Rentenabschlägen in Anspruch, können Sie diese Rentenminderung durch Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise ausgleichen.

Bekommen Sie bereits eine vorzeitige Altersrente mit Rentenabschlägen, können Sie ebenfalls Beiträge zum

Ausgleich der Rentenminderung zahlen. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Die Höhe des Ausgleichsbetrages nennt Ihnen Ihre Deutsche Rentenversicherung auf Anfrage. Sie müssen dazu mindestens 50 Jahre alt sein und erklären, dass Sie Ihre Altersrente vorzeitig beziehen möchten.

Die errechneten Beiträge bleiben maßgebend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Auskunft gezahlt werden. Sie können bis zu zweimal jährlich Beiträge nachzahlen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, die Rentenminderung auszugleichen. Sie können auch nur einen Teilbetrag zahlen, um die Abschläge anteilig auszugleichen.

Mitunter gewähren Arbeitgeber eine Abfindung beziehungsweise einen entsprechenden Ausgleichsbetrag, damit Sie den frühestmöglichen Rentenbeginn beantragen und die Rentenminderung ausgleichen können, die gegebenenfalls dadurch entsteht. Haben Sie die Beiträge rechtswirksam gezahlt, können diese später jedoch nicht mehr erstattet werden.

Bitte beachten Sie:

Eine vorgezogene Altersrente kann nicht in eine andere Altersrente umgewandelt werden. Nur wenn Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen, können Sie diese in eine vorzeitige Altersrente beziehungsweise müssen diese in eine Regelaltersrente umwandeln. Wäre die Altersrente dann niedriger als Ihre vorher bezogene Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wird die höhere Rente im Rahmen des Besitzschutzes weitergezahlt.



Einkommen neben der Rente

Sie können – auch nach Arbeitslosigkeit – neben Ihrer Rente noch hinzuverdienen. Vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze müssen Sie dabei jedoch bestimmte Grenzen einhalten, sonst wird die Rente gekürzt oder gar nicht gezahlt. Seit dem 1. Juli 2017 gelten hier neue Regelungen.

Seit dem 1. Juli 2017 wird Ihr Hinzuverdienst – wenn er die Hinzuverdienstgrenze überschreitet – stufenlos auf Ihre Rente angerechnet. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze dürfen Sie bis zu 6 300 Euro im Kalenderjahr, also jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres, anrechnungsfrei zu Ihrer vorgezogenen Altersrente hinzuverdienen. Diese Regelung gilt einheitlich für die alten und neuen Bundesländer.

In welchem Zeitraum des Jahres Sie ihren Hinzuverdienst erzielen, spielt also keine Rolle mehr. Sie sind damit flexibler und können zum Beispiel auch nur Teilzeiträume im Jahr arbeiten. Der über den Betrag von 6 300 Euro hinausgehende Verdienst wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet

Der Hinzuverdienstdeckel

Der Begriff Hinzuverdienstdeckel bezeichnet Ihre individuelle Höchstgrenze für den Hinzuverdienst. Dafür rechnet man die gekürzte Rente und ein Zwölftel Ihres kalenderjährlichen Hinzuverdienstes zusammen.

Liegt dieser Betrag über Ihrem bisherigen Einkommen (dem höchsten Einkommen der letzten 15 Jahre), wird der darüber liegende Betrag zu 100 Prozent auf die verbliebene Rente angerechnet. Gegebenenfalls kann der Anspruch auf die Altersrente auch ganz entfallen.

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Sie unbegrenzt hinzuverdienen. Ab dem Folgemonat hat der Hinzuverdienst grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf die Rentenhöhe.

Unser Tipp:

Wenn Sie neben der Rente weiter arbeiten wollen, dann sollten Sie sich beraten lassen. Lesen Sie hierzu auch unser Faltblatt „Flexirente: Das ist neu für Sie“.

Mehr Vollrente nach Teilrente

Beziehen Sie eine Teilrente und arbeiten rentenversicherungspflichtig, erwerben Sie Zuschläge, die die spätere Vollrente erhöhen.

Altersrente und Unfallrente

Trifft Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, wird eine Kürzung geprüft. Der monatliche Kürzungsbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt sich nach einer komplizierten Berechnungsformel. Ist Ihre Unfallrente auf die Altersrente anzurechnen, sollten Sie sich bei Ihrer Rentenversicherung informieren.

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Falls Sie neben Ihrer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit noch Hinzuverdienst erzielen oder eine Unfallrente bekommen, muss ebenfalls eine Anrechnung geprüft werden. Die Rente kann dann gegebenenfalls nur teilweise geleistet werden.

Als Hinzuverdienst gelten:

- der Bruttoverdienst aus abhängiger Beschäftigung,
- der steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft),
- vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Abgeordnetenbezüge) und
- bestimmte Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung).

Bitte beachten Sie:

Arbeitslosengeld II wird nicht auf Ihre Rente angerechnet. Das liegt daran, dass es nur bei Bedürftigkeit gezahlt wird, also wenn Ihre Rente unterhalb der Bedürftigkeitsgrenze liegt.

Hinterbliebenenrenten

Erhalten Sie neben der Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, kann es – ebenso wie bei den Altersrenten – zu einer Kürzung der Hinterbliebenenrente kommen.

Haben Sie weiteres Einkommen (zum Beispiel Arbeitslosengeld), wird dieses auf Witwen- oder Witwerrente und die Erziehungsrente zu 40 Prozent angerechnet, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt.

Bitte beachten Sie:

Zum 1. Juli eines jeden Jahres ändern sich die Freibeträge für Hinterbliebenenrenten.

Auf das „Sterbevierteljahr“, also auf die Hinterbliebenenrente für die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners, wird mit Ausnahme der Unfallhinterbliebenenrente kein anderes Einkommen angerechnet.

Unser Tipp:

Lesen Sie auch unsere Broschüre „Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“.



Rehabilitation auch für Arbeitslose

Auch Arbeitslose können Leistungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation erhalten.

Einen Anspruch auf medizinische Rehabilitation haben Sie, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist und durch die Rehabilitation wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

Voraussetzung ist entweder eine Wartezeit von 15 Jahren oder Sie müssen mindestens sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit in den vergangenen zwei Jahren zurückgelegt haben.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

Eine berufliche Rehabilitation (Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben) kommt eventuell für Sie in Frage, wenn Sie Ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Hiermit soll die Eingliederung im Arbeitsleben erhalten oder wieder erreicht werden.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind zum Beispiel:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- Berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung,
- Gründungszuschuss bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
- Leistungen an Arbeitgeber zur Unterstützung der Beschäftigungsbereitschaft sowie
- Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen enthält unsere Broschüre „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“. Lesen Sie hierzu auch unsere Überblicksbroschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

Die Kosten für eine medizinische oder eine berufliche Rehabilitation trägt die Deutsche Rentenversicherung; vorausgesetzt, sie ist zuständig.

Zuständig ist sie bei einer medizinischen Rehabilitation immer dann, wenn Sie die versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Anderenfalls trägt die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben übernimmt die gesetzliche Rentenversicherung immer dann, wenn Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Anderenfalls wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit.

Ein Übergangsgeld vom Rentenversicherungsträger sorgt während der Rehabilitationsleistung für Ihre finanzielle Sicherheit. Dieses Übergangsgeld zählt auch bei der späteren Rentenberechnung mit.

Bitte beachten Sie:

Bekommen Sie Arbeitslosengeld nach der „58er-Regelung“, können Sie keine Rehabilitation beanspruchen. Da Sie in diesem Fall auf eine Arbeitsvermittlung verzichten, müssen Sie auch nicht dauerhaft in das Erwerbsleben wiedereingegliedert werden.



Arbeitslosigkeit und Auslandsaufenthalt

Es ist heute nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Durch die Freizügigkeit in der Europäischen Union (EU) wandelt sich auch die Definition von „Ausland“ im Rentenrecht.

Wohnen Sie im Ausland und sind arbeitslos, unterliegen Sie nicht der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche müssen Sie im Wohnsitzstaat geltend machen.

Sie können sich jedoch bei der Agentur für Arbeit oder bei der Deutschen Rentenversicherung informieren, ob möglicherweise das Europarecht angewendet werden kann.

Unser Tipp:

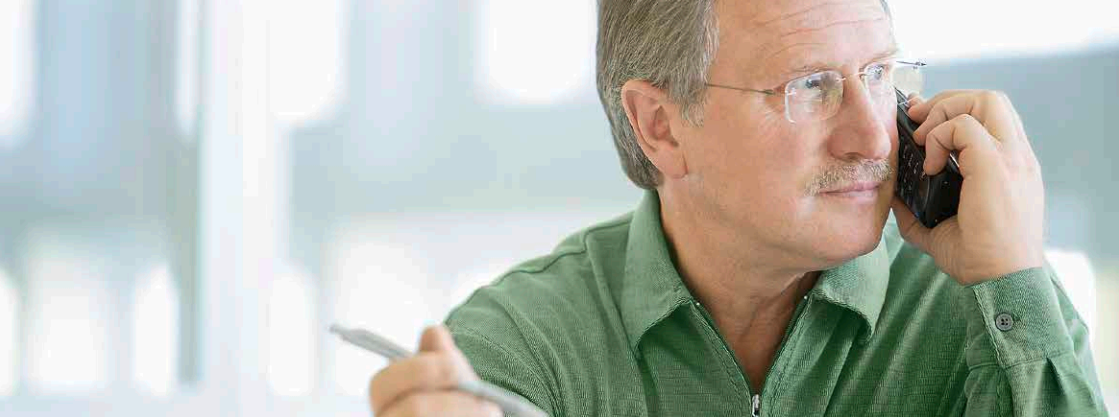
Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Die deutsche Arbeitslosenversicherung erbringt aufgrund des Rechts der EU Leistungen an

- Grenzgänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, aber im Ausland beschäftigt waren und dort arbeitslos geworden sind und

→ Personen, die in Deutschland arbeitslos geworden sind und sich zur Arbeitssuche in einen anderen EU-Staat oder einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder die Schweiz begeben.

In diesen Fällen können Beitrags- und/oder Anrechnungszeiten nach deutschem Recht entstehen, die bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt werden.



Grundsicherung – wenn die Rente nicht reicht

Neben der Sozialhilfe gibt es die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Sie soll Rentner mit niedrigen Renten unterstützen.

Lesen Sie zu diesem Thema auch unsere Broschüre „Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner“.

Grundsicherung kann es für Sie geben, wenn Sie in Deutschland wohnen und

- die Regelaltersgrenze erreicht haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und
- Ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und diese Leistungen beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt haben.

Grundsicherung wird unabhängig davon gezahlt, ob Sie bereits eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente bekommen. Ein Anspruch auf Grundsicherung besteht jedoch nur, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, wenn also trotz Rentenbezuges Bedürftigkeit vorliegt.

Ob bei Ihnen volle Erwerbsminderung als Voraussetzung für die Zahlung der Grundsicherung bei Erwerbsminderung vorliegt, prüft die Deutsche Rentenversicherung im Auftrag der jeweiligen Kreis-, Stadt- oder Gemeinde-

verwaltung. Sie nimmt auch Ihren Antrag entgegen und leitet ihn an die zuständigen Stellen weiter.

Wird Ihnen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt, deren Höhe Ihren Bedarf voraussichtlich nicht deckt, fügt der Rentenversicherungsträger dem Rentenbescheid gleich einen Antrag auf Grundsicherung bei. Erst nach Rücksendung des Antrages kann von den zuständigen Stellen entschieden werden, ob tatsächlich ein Anspruch besteht.

Gegen verschämte Armut

Im Gegensatz zur Sozialhilfe wird auf das Einkommen der Kinder oder Eltern nicht zurückgegriffen, wenn deren jährliches Einkommen einen Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigt. So fällt es vielen Betroffenen leichter, Grundsicherung zu beantragen. Damit soll der grundlegende Bedarf für den Lebensunterhalt von Menschen sichergestellt werden, die wegen Alters oder aufgrund voller Erwerbsminderung endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und deren Einkünfte für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen.

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird das Einkommen des Antragstellers und seines Partners berücksichtigt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.